

dazu vgl. Kap. 3.1.) in Gen. 23, 4b. 9b. 20 jedoch genauer, so finden wir es in 17, 8 wieder: "Und ich will dir und deinem Samen nach dir geben das Land deines Fremdlingseins (^{)äth} ⁾äräz m^eguräjkha), das ganze Land Kanaan zum ewigen Grundbesitz (la)^achussath (⁾olam)."

Beachten wir den Begriff des "Erbbesitzes", der sich hinter dem Wort ^achussath verbirgt, so wird deutlich, daß A. etwas von dem, was ihm (es wird ja nicht nur "seinem Samen", sondern auch ihm persönlich verheissen) 17, 8 verheissen wurde, in 23 für sich und seine Nachkommen erwirbt. Zwei Dinge sind an diesem Erwerb auffällig:

a. Die Abwesenheit Gottes beim Geschehen und

b. die Idee des Grundstückskaufs von der Vorbevölkerung.

Nur an einer Stelle wird der Name Gottes erwähnt, nämlich V. 6a, wo die "Hethiter" zu A. sagen: "...ein Fürst Gottes (n^esij) ⁾älohijm) bist du in unserer Mitte". Von der Funktion her im Dialog dürfte diese Heraushebung A. s über die Gemeinschaft der Hethiter ähnliches bedeuten wie die unterwürfigen Bezeichnungen "mein Herr" V. 6a, 11a, 15, obgleich bei ersterem ein bißchen das "zwar-aber" der eleganten Ablehnung seines Wunsches mitschwingt.

Für P aber dürfte der Titel A. s auch theologisches Gewicht tragen, etwa im Sinne des Angesehenseins vor Gott, der Heraushebung durch Gott, wie dies auch Parallelstellen zeigen (20, 7 "Prophet"; 21, 22 ist "Gott mit A. "; Jes. 41, 8 "Abraham, mein Geliebter"; Gen. 26, 29 ist Isaak "num der Gesegnete" Jahwes). Ob darüber hinaus "nasij)" der überlieferte Titel eines "Nomadenfürsten", eines "Scheikhs" war, kann ich nicht entscheiden. ⁴³⁾

Tatsache ist, daß A. im Mittelpunkt des Geschehens steht:

Er erwirbt das Land ohne das direkte Eingreifen Gottes (vgl. Gen. 15, 14: "aber ich will richten das Volk, dem sie dienen müssen. Danach sollen sie ausziehen mit großem Gut" u. die Ereignisse bei Exodus u. Landnahme), sondern durch eigenen Käuferwerb (miqnah, V. 18).

Trotz des (scheinbar) günstigen Angebotes der "Hethiter" und der hohen Forderungen Ephrons (Prinzip d. notwendigen Entgeltlichkeit; hoher Kaufwert von 400 Scheqel; s. 3.1. u. Anm. 22) bleibt A. standhaft und zahlt den "vollen Preis" in "Silber gängig beim Händler" (= gutes Silber).

Wichtig erscheint daher die Idee des Grundstückskaufs von der Vorbevölkerung. Diese ist in den nachelohistischen Quellen des A. T. verschiedentlich nachweisbar und meist noch mit ätiologischem Hintergrund versehen (vgl. 2.3.d): Jakobs Acker bei Sichem = Josephs Grab; Tenne Arawnahs/Ornans = Davids Tempelplatz; Omri kauft Berg Samaria).

Die Kaufidee hängt m. E. sehr eng mit der Idee der "Rechtmäßigkeit" eines Besitztums zusammen. Die sicherste Form dieser Rechtmäßigkeit aber ist der Vertrag in seiner ausdrücklichen, also urkundlichen Form. Hier zeichnet sich zum einen ein (JE fehlendes?) Rechtsbewußtsein im

Sinne juristischer Genauigkeit ab (vgl. 2.3. u. 3.1.), zum anderen ein neues Verhältnis gegenüber der Vorbevölkerung:

Man nimmt ihr das Land nicht mehr ausschließlich mit Gewalt (dazu Jos. 10, 28ff.), läßt es sich aber auch etwas ("den vollen Preis", s.o.) kosten. Letztere Haltung ist aus der immer wieder beschworenen Distanz zur Vorbevölkerung zu verstehen (vgl. 24, 3f., wo A. seinen Knecht schwören läßt, daß er Isaak keine von den "Töchtern der Kanaaniter" zuführe, aber auch 13, 13; 19, 13; 26, 34f.; 27, 46ff. usw.), erstere hingegen dürfte m. E. durch die exilische Erfahrung geprägt sein, wo ja auch von einem anderen Volk (Babylonier) das eigene Land (Juda) "unrechtmäßig" okkupiert wurde (wenn auch unter Gottes Lenkung).

Die "Hethiter" sind demnach keine konkrete Erinnerung des P (vgl. 3.2.) an die tatsächliche Vergangenheit des Landes, sondern stehen als Sinnbild für die Vorbevölkerung, der man rechtlich u. materiell nichts schuldig bleiben will. In diesem Sinne sind denn auch die Höflichkeit und Umständlichkeit des Dialogs verständlich, die mit allen rechtsfixierenden Zügen einer Urkunde einhergehen.

Wozu aber der ganze Aufwand für ein kleines Stück Land, auf dem man nicht einmal eine Existenz, sondern lediglich eine Familiengrabstätte einrichten kann? Die Symbolfunktion dieses kleinen Besitzes scheint klar:

Immerhin ist es erblicher Grundbesitz. Fragt man sich, wer der Erbe desselben sein könnte (nach P; 17, 8 "zum ewigen Grundbesitz"), so darf man m. E. (im Zusammenhang mit dem in 3.2. u. 3.3. gesagten) annehmen, daß hier der spezifisch jüdische Wunsch dahinter steht, den alten Besitz (unter David, angeblich seit Abraham), der zur exil./nachexil. Zeit edomitisch besetzt war, wiederzuerwerben o. zumindest zu beanspruchen, indem die drei Erzvätertraditionen dorthin verlegt wurden.

So ergibt sich aus dem Aufwand u. dem Fehlen von Gottes Hilfe eine weitere Parallelität zur exilischen Erfahrung:

So wie A. die Möglichkeit gehabt hat, wenn auch unter großem Aufwand, in die Erfüllung der göttlichen Verheißung des Landes zu kommen, so wird Israel bzw. Juda (aus exilischer Sicht ja auch ohne Hilfe Gottes), ebenso unter Mühsal, sein verheißenes Erbe wiedererlangen.

Ob unter diesen Voraussetzungen die "hethit. Personennamen Zochar und Ephron auf den Landbesitz Bezug nehmen⁴⁴), und ob das Fehlen des Gottesnamens auf die kultische Trennung des Heiligen vom Grab hinauswill (vgl. das 3.3. gesagte), möchte ich nicht entscheiden.

5. Zusammenfassung der Ergebnisse

Haben wir 1.2. die weitgehend einheitliche Überlieferung unseres Textes gezeigt und ihn 2.2. der Priesterschrift zuordnen können, so fiel bereits 2.1. die Sonderstellung des Dialogs V. 3b-18 auf.

In 2.3. konnten wir anschließend dessen vermutlichen Zusammenhang mit dem Typ der Neubabylonischen Zwiesgesprächsurkunde, der seit dem 8. Jh. v. Chr. nachweisbar ist, aufzeigen.

Eine Betrachtung der rechtlich-gegenständlichen Hintergründe unseres Textes in 3.1. beleuchtete die auffallende juristische Struktur desselben, deren Ziel die unbedingte Rechtmäßigkeit des Kaufs sein sollte. In 3.2. zeigte sich, daß die Angaben im Text nicht als historisch zuverlässig gelten können, sondern ein bewußter Anschluß an die älteren Abrahamssagen gesucht wurde.

Dieser Anschluß wurde m.E. so erzielt, daß man die Traditionen der drei Erzväter und ihrer Hauptfrauen in die ehemalige judäische Hauptstadt Hebron verlegt hat, wobei die Übernahme einer älteren (nicht-schriftlichen?) Tradition wahrscheinlich ist (3.3.).

Hatte sich so eine bewußte Verlegung einer Sage in die Patriarchenzeit und in den alten Ort Qirjath ¹arb^{(a} abgezeichnet, so wurde 4. die doppelte theologisch-politische Konzeption unseres Textes deutlich:

Neben der Person des Verheißungsempfängers Abraham, der durch seine Standhaftigkeit in den Teilgenuß des verheißenen Landes kommt, steht eine m.E. in jeder Hinsicht exilisch/nachexilisch geprägte Geschichtsbetrachtung, deren Inhalt der rechtmäßige Anspruch auf ~~das~~ damals edomitisch besetzte judäische Kerngebiet um Hebron zu sein scheint.

6. Anmerkungen

- 1) H.L. Strack, Die Genesis, München ²1905, 83-85
W. Zimmerli, 1. Mose 12-25-Abraham, Zürich 1976, 118f.
- 2) Das heutige Hebron lehnt sich an den Osthang eines Nord-Südtals an, während das alte auf dem gegenüberliegenden Westhang lag, weshalb dieser Einschub nicht allzu alt sein dürfte.
- 3) So die Autoren Anm. 1) und
H. Gunkel, Genesis übersetzt u. erklärt, ⁶1964, 273-277
G.v. Rad (bei H. Frey), Das Buch des Glaubens (Kap. 12-25 des 1. Buches Mose), Stuttgart 1950, 195-199 (vgl. ATD, 1. Mose, 1949, 210-214).
- 4) v. Rad, a.a.O., 196
- 5) Gen. 24, 67: "Und es führte sie hinein Jitzchak ins Zelt seiner Mutter Sarah und er nahm Ribqah und sie ward ihm zur Frau und er hatte sie lieb. Und es ließ sich trösten Jitzchak (o.: hielt Trauerzeit) nach seiner Mutter. "Die in der Biblia Hebraica, ed. R. Kittel gemachten Verbesserungsvorschläge (seiner Mutter Sarah gestrichen; statt seiner Mutter: Tod seines Vaters) passen m.E. nicht.
- 6) Immerhin könnte hier ein Hinweis auf eine ehemals vorhandene Nachricht über Sarahs Tod bei JE gegeben sein, die dann irgendwo in die Erzählung zwischen 24, 36 und 24, 67 (Anm. 5) zu stellen wäre.
- 7) Vgl. etwa R. Borger, Handbuch der Keilschriftliteratur (3 Bde.), Bd. 3: Sachgruppen.
- 8) Gunkel, a.a.O., 277
- 9) J. Augapfel, Babylonische Urkunden aus der Regierungszeit Artaxerxes I. und Darius II., Denkschriften der Akademie der Wissenschaften Wien,

- Phil.-hist. Klasse 59/3, 1917, 20 Anm. 2.
(Zitiert nach Petschow u. Rabinowitz).
- 10) J. J. Rabinowitz, Neo-Babylonian Legal Documents and Jewish Law, in: Journal of Juristic Papyrologie (JJP) 13, 1961, 131ff.
- 11) H. Petschow, Die neubabylonische Zwiegesprächsurkunde und Genesis 23, in: Journal of Cuneiform Studies (JCS) 19, 1965 (New Haven, Connecticut), 103-120 (Zitat S. 119). UET=Ur Excavation Texts.
- 12) Petschow, a. a. O., 120
- 13) G. M. Tucker, The legal background of Genesis 23, in: Journal of Biblical Literature 85, 1966, 77-84.
Tucker findet zu "b^ekhäsäp mal^e" (V. 9b) die altbabylonische (scham. til. la. bi. schu), neubabylon. (ana sšhimi-schu gamruti) wie neuassyrische Entsprechung (kaspu gammur taddin=das Silber ist vollständig gegeben). Ebenso vgl. V. 13b "käsäp hassadäh" mit neubabylon. "schem eqlischu kasap gamirti" = das Silber des Feldes ist vollständig gegeben.
Ebenso zu scham (a=übereinstimmen, zustimmen (V. 16) neubabyl. "isch-me-schu-ma" bzw. akkad. "schemu".
"wajjischoqol" (V. 16) vgl. mit neubabyl. "i-chit-it-ma" (wiegen) und "käsäp dibbär" (Silber, das er gesagt hatte, V. 16) mit neubabyl. "im-bi-e-ma" (genanntes..).
Zu V. 17 (Katasterbeschreibung) sieht Tucker Parallelen in altbabyl., Nuzi-, Ras Shamra-, neuassyrischen u. Elephantine-Urkunden, wo auch Grundstückstyp (Feld), Eigentümer (Ephron), Grundstückslage (Machpelah) und Zubehör (Höhle und Bäume) genannt werden.
- 14) R. Westbrook, Purchase of the cave of Machpelah, in: Israel Law Review 6, Jerusalem 1971, 29-38 ("conclusion" S. 38).
- 15) ²vgl. R. de Vaux, Das A. T. und seine Lebensordnungen Bd. 1, Freiburg 1964, 105f.
- 16) R. de Vaux, a. a. O., 100
- 17) de Vaux, a. a. O., 29f.; 124-127
124: "Bei den alten arabischen Nomaden war der dschar der Flüchtling oder der Einzelgänger, der außerhalb seines Stammes bei einem anderen Schutz suchte. Genauso ist der ger wesentlich ein Fremder; er lebt mehr oder weniger ständig in einer anderen Gemeinschaft, die ihn aufgenommen hat und in der er bestimmte Rechte genießt."
126f.: "Manchmal steht neben dem ger auch der toschab, Gn. 23, 4; Ex 25, 23, 35; 1 Chr. 29, 15; Ps. 39, 13. Der toschab erscheint auch neben dem Lohnarbeiter..., zusammen mit Sklaven, den Arbeitern und allen, die bei dir weilen in Lv. 25, 6. Aus diesen Texten geht hervor, daß die Stellung des toschab der des ger nahekommt, ohne mit ihr identisch zu sein. Er scheint sozial und religiös weniger eingegliedert, Ex 12, 45; vgl. Lv. 22, 10 weniger ans Land gebunden, aber auch wehiger unabhängig: er hat kein eigenes Dach, er ist Beisasse eines anderen, Lv. 22, 10; 25, 6. Die Bezeichnung toschab ist jünger und kommt hauptsächlich in Texten mit nachexilischer Überarbeitung vor."
- 18) 25, ... auf dem Acker Ephrons (9) .., den A. von den SC gekauft hatte (10: qanah).
49, ... A. hatte das Feld gekauft (qanah) von Ephron (30) .. als Käuferwerb (miqneh) das Feld u. die Höhle, die ihm (war) von den SC weg (32).
50, ... weil A. gekauft hatte (qanah) das Feld zum Grundbesitz-Grab von Ephron.
Man wird daher die Zuordnung Käuferwerb/Grundbesitzgrab zu Ephron/SC nicht überbewerten dürfen.
- 19) Westbrook, a. a. O., 36-38 (mit Diskussion einer Urkunde aus Ugarit/Ras Shamra).
- 20) A. J. Brawer, Hammasch, a w^ehammathan (al^a)^achussat qäbär b^echäbron (=Das Hin-) u. Her über den Grab-Grundbesitz bei Hebron), in: Bejth Miqr a 28/4, Jerusalem 1966, 92ff.
(war mir, da unpunktiertes Hebräisch, nur in Umrissen verständlich).
- 21) Westbrook, a. a. O., 31-34
- 22) Nach de Vaux, a. a. O., 327ff. ist der Scheqel mit mindestens 12 g vor-

auszusetzen, also 400x12=4,8 kg sind der Mindestpreis für Ephrons Acker. David zahlt 2. Sam. 24, 24 dem Arawnah 50 Scheqel für den späteren Tempelplatz, Jeremia für Hanameels Acker in Jer. 32, 9 17 Scheqel. Höhere Summen finden sich Gen. 20, 16 (Abimäläch zahlt Sarah für die angetane Kränkung 1000 Scheqel) und 1. Kön. 16, 24, wo Omri für den Berg Samaria, die spätere Stadt Samaria, 6000 Scheqel ausgibt. Haben wir auch keine Angaben über die Größe des Feldes in der Makhpelah, so ist dieses doch im Vergleich zu Jeremias Acker sicherlich überteuert, was der Verfasser wohl auch darzustellen beabsichtigt hatte (dazu Kap. 4.), vgl. Anm. 25

23) zu dem Gebrauch von n th n vgl.

Westbrook, a. a. O., 30f., anders die Komment. bei Gunkel, Strack, v. Rad.

24) M. R. Lehmann, Abraham's Purchase of Makhpelah and Hittite Law, in: Bulletin of the American School of Oriental Research 129, 1953, 15-18.

Lehmann verbindet unsere Episode mit dem hethitischen Gesetz §§ 46, 47, wo es heißt:

§46 "Wenn jemand in einer Stadt Felder und Lehen(sland) als "Schenkung besitzt (und) wenn ihm die Felder vollständig gegeben (sind), leistet er keinen Frondienst, sondern man leistet (ihn) vom Hause seines Vaters aus.

Wenn die Kleinbürgerschaft(??) die Felder des Besitzers der "Schenkung" aufteilt oder die Leute der Stadt Felder geben, so leistet er Frondienst."

§47 "Wenn jemand Felder als Königsgeschenk besitzt, leistet er keinen Frondienst. Der König nimmt vom Tische ein Brot und gibt es ihm. Wenn jemand sämtliche Felder eines Kleinbürgers kauft, leistet er Frondienst.

Und wenn er von den Feldern(nur) viel kauft, leistet er keinen Frondienst.

Wenn aber die Kleinbürgerschaft(??) Felder aufteilt oder die Leute der Stadt(sie) geben, leistet er Frondienst" (zitiert nach:

K. C. David, Israel und die Hethiter, Wiss. H. A. FfM. 1967, 49f.).

Lehmann meinte nun, daß Ephron bewußt versucht, sein ganzes Feld loszuwerden, um die darauf ruhenden Abgaben auf A. zu übertragen und ihm deshalb das Land sogar zum "Geschenk" anbietet, während A. bewußt V. 9a nur "die Höhle am Rand seines Ackers" gewünscht habe. Dagegen wenden sich v. a. Tucker, a. a. O. und

H. A. Hoffner, Some Contributions of Hittitology to Old Testament Study, in: Tyndale Bulletin 20, 1969 (Cambridge 1968), 27ff., nachdem

die Hethiter-Hypothese vielfach vertreten worden war. Die zugehörigen Gegenargumente sind:

-Hethiter lassen sich in "Kanaan" nicht als Gruppen nachweisen.

-Ebenso fehlt das vorausgesetzte heth. Lehnssystem (anders: die Philister).

-Über die angeblichen Fronleistungen wird nichts gesagt.

-Abraham lehnt nicht ab, als er von E. das ganze Feld bekommen soll und nimmt V. 16 sogar für den hohen Preis widerstandslos an.

Weitere Gegenargumente ergeben sich natürlich aus dem hier aufgezeigten Textverständnis.

25) Wie T. L. Thompson, The Historicity of the Patriarchal Narratives (ZAW-Beiheft 133), 1974, 172-175 referiert, haben C. H. Gordon u. W. F. Albright versucht, an dem Vorkommen des Terminus "socher" V. 16b Abraham als umherziehenden Händler, stammend aus Ur, darzustellen. Dies v. a. in Verbindung mit weiteren Vorkommen des Terminus in Gen. 34, 10 u. 42, 34 und 13, 2 ("Abram aber war sehr reich an Vieh, Silber u. Gold") bzw. 24, 35b ("... und er hat ihm Schafe und Ochsen, Silber und Gold, Knechte und Mägde, Kamele und Esel gegeben"). Die zugehörigen Zusatzhypothesen sind aber wenig überzeugend. v. Rad, a. a. O., 198 meint zu unserem Terminus: "... die Händler (viel weniger die eingessenen Bauern) (waren) die eigentlichen Träger der Geldwirtschaft. Silber war das geläufige

- Zahlungsmittel. So erklärt sich der merkwürdige Ausdruck (V. 16b) "Silber, wie es umläuft beim reisenden Händler" (sacher=umherziehen)" de Vaux, a.a.O., 327 übersetzt "beim Händler gültig" und führt 330 ein Bronzegewicht mit der Aufschrift "lmlk" (=dem König) an, was ich in Verbindung mit ersterem sehen möchte, insofern in beiden Fällen durch Angabe des Geltungsbereichs das Gewichtsmaß beschrieben wird. Vgl. Petschow, a.a.O., 118 Anm. 128, der das sachliche neubabylonische Gegenstück zu unserem Term. in dem v.a. unter Darius I. belegten "kaspu schadan u machari" (=Silber des Gebens und Empfangens=kurantes Silber) findet. Damit könnte sich der Ausdruck gar in die Anm. 13 zusammengestellten Parallelen von Termini einfügen.
- 26) vgl. Gunkel a.a.O., 273 "rechtskräftig zu eigen werden". Parallelen zum Gebrauch von qum in dieser Weise siehe Ruth 4,7; Lev. 25,30; 27,19; viell. Lev. 27,14.17. Tucker, a.a.O., 83 glaubt auch hier (vgl. Anm. 13) Parallelen in Texten von Ras Shamra ("ssamit" bzw. "ssamat"), Elephantine u. aus Neubabylonien ("kun-nu, machir" =übertragen. erworben) sehen zu können.
- 27) Dazu M. Noth, Die Welt des A.T., Berlin 1962, 138: "Die Toranlage mit ihren Innenräumen und dem freien Platz an der Innenseite des Tors.. war in der sonst so engen Stadt der einzige größere freie Raum, auf dem Stadtbewohner sich versammeln konnten". Dazu auch Amos 5,10.12.15; Deut. 21,19; 25,7; v.a. aber Ruth 4,1-11, wo Boas "10 Männer von den Ältesten der Stadt" im Tor versammelt (V. 2) und "alles Volk, das im Tor war, samt den Ältesten, sprachen: Wir sind Zeugen" (V. 11a). E. A. Speiser, "Coming" and "Going" at the "city" gate, in: Bulletin of the American School of Oriental Research (BASOR) 144, 1956, 20-23 sieht die Zustimmung und Bezeugung durch die Stadtväter bzw. Ältesten als zentrale Aussage der Phrase an.
- 28) H. A. Hoffner, a.a.O., 37 "unlike anything known among the Hittites of Asia Minor. What similarities might exist are of too general a nature to be truly distinctive. Such similarities might be shared by almost any number of peoples ancient and modern. So far as the dating of the passage, it is my opinion that the similarities to the "dialogue contract documents" noted by Petschow and Tucker are too general also, so that this story could fit equally well into the known practices of second or first millennium BC. If these be nejj cheth are not second millennium Anatolians, neither are they first millennium Babylonians!"
Dazu vgl. aber unsere Untersuchung in 2, 3. und 4. .
- 29) An "hethitischen" Eigennamen sind uns im A.T. überliefert: (aphron (Gen. 23, u. Rückverweise), Zoghar (Gen. 23, 8 u. Rückverw.), Jehudijth (Gen. 26, 34), Berij (Gen. 26, 34), Basmath (26, 34), ejlon (26, 34), adah (Gen. 36, 2), achijmäläch (1. Sam. 26, 6), urijah (2. Sam. 11 u. Rückverw.).
Nach Hoffner, a.a.O., 32 sind alle diese Namen rein semitisch, bis vielleicht auf urijah. Auch heth. Namenstypen fehlen (Hoffner, a.a.O., 33). Zur Namengebung vgl. Anm. 33 u. 44.
- 30) Dazu etwa R. North, The Hivites, in: Biblica 54, 1973, 43-64, der die als Vorbewohner des Landes bezeichneten Völker Palästinas betrachtet.
- 31) M. Noth, a.a.O., 219 Anm. 1 u. ders., Geschichte Israels, 180 Anm. 3 (zitiert nach K. C. David, a.a.O., 41 Anm. 1, 2.)
- 32) A. Alt, Völker und Staaten Syriens im frühen Altertum (1936), in ders., Kleine Schriften zur Geschichte des Volkes Israel Bd. 3, München 1959, 34f. (Zitiert nach W. Schottroff, David u. Nathan, in: Schönberger Hefte 6, Jg. 4/1976, 6f.). Vgl. Rand Mc Nally Bible Atlas, New York.. o. J. (1956), 76f.
- 33) de Vaux, Die hebräischen Patriarchen und die modernen Entdeckungen, Düsseldorf 1961, 32 Anm. 1.
de Vaux findet hurritische Namensparallelen (vorwiegend aus Nuzi) zu naq und seinen Söhnen:
(a naq vgl.: Cha-na-aq-qa; Cha-na-ak-ka.)^a chijman vgl.: Ar-cha-ma-an-na.

Scheschaj vgl.:Sche-scha-a-a.Thalmij vgl.:Tul-ma-Tesup (Tlmjn in Ras Shamra).

Darüberhinaus verweist de Vaux S.75 auf vom Torwächter der Stadt bezuigte Urkunden aus Nuzi hin und will diese mit unserer Verhandlung "im Tor" verbinden,jedoch siehe Anm.27.

Zur Problemstellung(mir sprachlich unzugänglich):

E.Lipinski, (anaq-Kiryat) arba (-Hebron et ses sanctuaires tribaux,in: Vetus Testamentum 24,1974,41-55.

34) K.Galling, Biblisches Reallexikon,Tübingen ²1977,144f.mit weiterer (mir z.Zt.unzugänglicher)Lit.,darunter:

S.Mowinckel, die Gründung v.Hebron,in: Orientalia Suecana 4,1955,67-76.Und

P.C.Hammond, Hebron,RB 72,1965,267-270;73,1966,566-569;75,1968,253-258; ders., Hebron,in: Bible et Terre Sainte 80,1966,6-8.

35) Dazu Ri.1,10-20:

"(12) Und Kaleb sprach:Wer Qirjath Säphär schlägt und gewinnt, dem will ich meine Tochter Achsa zum Weibe geben.(13)Da gewann es Othniel,der Sohn des Kenas,Kalebs jüngerer Bruder.Und er gab ihm seine Tochter Achsa zum Weibe..(16)Und die Söhne des Keniters,Mose's Schwagers,zogen herauf aus der Palmenstadt mit den Söhnen Judas in die Wüste Juda,die da liegt gegen Mittag der Stadt Arad,und gingen hin und wohnten unter dem Volk..."

36) Q.bedeutet "Vierstadt",während sich Hebron mit ch b r=verbinden zusammenbringen läßt,also "das Verbundene".Wir haben demnach mit einem aus mehreren Bezirken(4 Stück?) verbundenen Siedlungsgebilde "Hebron" zu rechnen,wobei das Wort "Bezirk" nicht näher eingrenzbar ist(Siedlungen,Wohnbezirke o.ä.).

37) de Vaux, Das A.T.und seine Lebensordnungen Bd.II,Freiburg..1960,111. G.Fohrer, Geschichte der israelit.Religion,Berlin 1969,51.

38) Vgl. etwa Gen.14,7: "Und sie kamen an den Born Mischpat,das ist Qadesch(hij) Qadesch",wo anscheinend die Lage des Bornes Mischpat bei Qadesch beschrieben werden soll.

39) Etymologisch hängt der Name wohl mit k p l=verdoppeln zusammen(Partizip Hi.fem.),weshalb in Septuaginta u.a.Übersetzungen "Doppelhöhle".Jedoch scheint mir der Zusammenhang des Flurnamens mit der Höhle nicht gesichert.

40) Die Traditionen über diesen Ort hat zusammengestellt:

J.Jeremias, Heiligengräber in Jesu Umfeld,1958,90-99;126-143

41) H.Guthe, Die Untersuchung des Patriarchengrabes in Hebron im Jahre 1119,in: Zeitschrift des deutschen Palästinavereins 17,1894,238-250.

42) W.Bousset, Die Religion des Judentums im späthellenistischen Zeitalter,1966,362

43) Dazu de Vaux, Das A.T.u.seine Lebensordnungen Bd.I,26.

44) So ist der Name Ephron mit (aphar=Lose Erde,Erdkrume,Staub, Zochar mit z ch r(arab.ssacharun)=rötlich-weiß(e Erde) zu verbinden. Vielleicht liegt hier ein den fiktiven "heth," Namen mitgegebener Sinn bezügl.des erworbenen "kleinen Stück(s)"Erde" vor. Anders: Exegese des A.T.(Uni-Taschenbücher 267),Heidelberg ²1976,149 Anm.130: "Für die Erfassung des Inhalts und der Intention eines Textes ist die Bildung und Bedeutung darin enthaltener Namen im allgemeinen wenig oder überhaupt nicht relevant. Zur Fragestellung s.z.B.M.Noth, Die israelitischen Personennamen im Rahmen der gemeinsemitischen Namengebung,1928"

Noth führt jedoch den Namen Ephron überhaupt nicht auf,während er S.225 Zochar von rötli.-weiß herleitet,in Anm.2 jedoch mit einem "Stamm d ch r von mir unbekannter Bedeutung" in Verbindung bringt.

7. Literaturverzeichnis

Aufgenommen ist nur die mir direkt zugängliche Literatur,zusätzlich sind die Anmerkungen heranzuziehen.

- W. Bousset, Die Religion des Judentums im späthellenistischen Zeitalter, 1966, 362
- K. C. David, Israel und die Hethiter, Wissenschaftl. Hausarbeit Frankfurt/M. v. 26. 09. 1967
- Exegese des Alten Testaments, Uni-Taschenbücher 267, ²1976 Heidelberg (Autorenkollektiv)
- G. Fohrer, Geschichte der israelitischen Religion, 1969, 51
- G. Fohrer (Hrsg.), Hebräisches u. aramäisches Wörterbuch zum A. T., Berlin New York 1971
- K. Galling, Biblisches Reallexikon, Tübingen ²1977, 144f. (mit weiterer, neuester Literatur)
- W. Gesenius, Hebräisches und aramäisches Handwörterbuch zum A. T., Berlin-Göttingen-Heidelberg ¹⁷1915 (unv. Nachdr. 1962)
- H. Gunkel, Genesis-übersetzt u. erklärt, ⁶1964, 273-277.
- N. Guthe, Die Untersuchung des Patriarchengrabes in Hebron im Jahre 1119 in: Zeitschrift d. deutschen Palästinavereins 17 (1894), 238-250
- P. Heinisch, Genesis-übersetzt u. erklärt, Bonn 1930, 268-272.
- H. A. Hoffner, Some Contributions of Hittitology to OT Study, in: Tyndale Bulletin 20, Guildford-London 1969 (Cambridge 1968), 27-55.
- J. Jeremias, Heiligengräber in Jesu Umwelt, Göttingen 1958, 90-99; 126-143.
- R. Kittel, Biblia Hebraica, Stuttgart 1937 (unv. Nachdruck 1973).
- M. R. Lehmann, Abrahams Purchase of Machpelah and Hittite Law, in: Bulletin of the American School of Oriental Research 129, 1953, 15-18
- R. North, The Hivites, in: Biblica 54, Rom 1973, 43-62.
- M. Noth, Die Welt des A. T., Berlin ⁴1962
- H. Petschow, Die Neubabylon. Zwiesgesprächsurkunde u. Gen. 23, in: Journal of Cuneiform Studies 19, New Haven/Connecticut 1965, 103-120.
- Rand Mac Nally Bible Atlas (Hrg. E. G. Kraeling), New York-Chicago-San Francisco o. J. (1956), 76-78.
- G. v. Rad, Genesis übersetzt u. erklärt, 1949, 210-214, wörtlich bei H. Frey, Das Buch des Glaubens (Kap. 12-25 d. 1. Buches Mose), Stuttgart 1950, 195-199.
- J. J. Rabinowitz, Neo-Babylonian Documents and Jewish Law, in: Journal of Juristic Papyrology 13, 1961, 131-138.
- W. Schottroff, David und Nathan, in: Schönberger Hefte 6. Jg. 4/1976, 6f.
- E. A. Speiser, "Coming" and "Going" at the "City" Gate, in: Bulletin of the American School of Oriental Research 144, 1956, 20-23.
- H. L. Strack, Die Genesis, München ²1905, 83-85.
- T. L. Thompson, The Historicity of the Patriarchal Narratives, in: ZAW Beiheft 133, 1974, bes. 172ff.; 295ff.
- G. M. Tucker, The Legal Background of Genesis 23, in: Journal of Biblical Literature 85, 1965, 77-84.
- R. de Vaux, Das A. T. und seine Lebensordnungen (2 Bde.), Freiburg-Basel-Wien, I ²1964; II ¹1960.
- R. de Vaux, Die hebräischen Patriarchen und die modernen Entdeckungen, Düsseldorf 1961.
- R. Westbrook, Purchase of the Cave of Machpelah, in: Israel Law Review 6/1, Jerusalem 1971, 29-38.
- C. Westermann, Genesis 12-50, Darmstadt 1975 (mit Bibliographie), bes. 81ff.
- W. Zimmerli, 1. Mose 12-25 - Abraham, Zürich 1976, 118-123.

Kelkheim, den
29/01/1978

Michael Sturm
Frankfurter Str. 169
6233 Kelkheim-Münster
Tel. 06195/3632